
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 16

Mittwoch, den 15. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 49	Kreis Mettmann	Hinweis auf Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) über die Festlegung neuer Rundwanderwege als Entdeckerschleifen im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG – Entdeckerschleifen“ Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
Seite 50	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Seite 51	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 52	Kreissparkasse Düsseldorf VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juni 2016
Seite 52/53	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin
Seite 54	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bilanz zum Jahresabschluss 2014

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann**Hinweis auf
Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Mettmann hat zum 01.04.2016 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit der Stadt Wülfrath abgeschlossen. Unter Bezug auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21.04.2016, Nr. 16 die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath bekannt gemacht hat.

Mettmann, den 25. Mai 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Haase

**Öffentliche Bekanntmachung
des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV),
des Kreises Mettmann und der Städte
Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert
und Wülfrath.**

Festlegung neuer Rundwanderwege als Entdeckerschleifen im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG – Entdeckerschleifen“ durch Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die **Entdeckerschleifen** zum **neanderland STEIGS** haben ihren Verlauf auf den Stadtgebieten von: Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter: <https://geoportale.pprev1.kreis-mettmann.de/ASWeb/>
(Anmeldung als „Fachnutzer“, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

Oder unter www.sgv.de, bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte** (Auf dem Hüls 15, 40822 Mettmann) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2794 oder 99 2795.

Arnsberg, den 02. Juni 2016

Sauerländischer Gebirgsverein (SGV)
Wibke Kopper
Kordinatorin Wegemanagement

Öffentliche Bekanntmachung

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 31.05.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-ZQ938.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 02. Juni 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Öffentliche Bekanntmachung

Für

liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zi. 1.046, 40822 Mettmann, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 06.06.2016, 36-22-40-Re.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 06. Juni 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Heinz

**Bekanntmachung
über den
Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Frau Anja Rupp, beschäftigt bei der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann – Abteilung Personalwesen – zuzuleiten.

Mettmann, den 06. Juni 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Ehrhardt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2016**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab-schlüsse und zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	566.120.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	566.120.500 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	559.833.450 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.927.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.654.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.140.250 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.591.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 37,07 v. H. der jeweils für 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼

der Jahreszahl am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Jahres 2016 fällig.

b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2014 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	562.250 €	0,91 %
Stadt Haan	490.100 €	1,02 %
Stadt Heiligenhaus	591.600 €	1,78 %
Stadt Hilden	1.135.100 €	1,35 %
Stadt Langenfeld	551.550 €	0,51 %
Stadt Mettmann	803.950 €	1,69 %
Stadt Monheim a. R.	339.200 €	0,10 %
Stadt Ratingen	1.619.850 €	1,00 %
Stadt Velbert	2.009.800 €	1,78 %
Stadt Wülfrath	<u>458.100 €</u>	1,75 %
	<u>8.561.500 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2016 fällig.

c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2016 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.170.300 €	1,89 %
Stadt Haan	791.300 €	1,64 %
Stadt Heiligenhaus	530.800 €	1,60 %
Stadt Hilden	1.022.450 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	871.100 €	0,81 %
Stadt Mettmann	1.147.200 €	2,42 %
Stadt Ratingen	2.826.900 €	1,75 %
Stadt Velbert	1.465.150 €	1,30 %
Stadt Wülfrath	<u>504.900 €</u>	1,92 %
	<u>10.330.100 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll- Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen drei Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Mettmann, den 13. Juni 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Im Auftrag
König

III. Feststellung der Beschlussfähigkeit
IV. Genehmigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 11. Dezember 2015
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einbringung Jahresabschluss 2014 Drucksache Nr. 1 / 2016
5. Programm Herbstsemester 2016 Drucksache Nr. 2 / 2016
6. Bericht über die Entwicklung der Volkshochschule Drucksache Nr. 3 / 2016
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Entgegennahme von mündlichen Anfrage

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung - anschließend

1. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 11. Dezember 2015
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Velbert, den 31. Mai 2016

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002192023
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Juni 2016

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
am Freitag, den 17. Juni 2016
im großen Sitzungssaal Rathaus Heiligenhaus

Tagesordnung - öffentliche Sitzung - Beginn 16:00 Uhr

1. Formalien
 - I. Eröffnung der Sitzung
 - II. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin

I. Jahresabschluss 2014 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 gem. Anlage wird hiermit gem. §96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 84.894,36 € wird mit den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen die beiden Mitgliedsstädte verrechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt hierbei das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2014
3. Die Verbandsvorsteherin wird nach §96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.
4. Die Verbandsvorsteherin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2014 und Lage- und Rechenschaftsbericht gem. §96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 11.05.2016 von dem gemäß § 96 Abs.2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

Bilanz 2014 siehe Seite 54.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Zweckverbandsvorstehers.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VHS Hilden-Haas sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, die Übersicht über örtliche festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Zweckverbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 13. November 2015

Michael Witek
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Hilden

Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer
der Stadt Hilden

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs.2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haas im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 13.11.2015 geführt hat.

Hilden, 18. Mai 2016

Birgit Alkenings
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas

Bilanz zum Jahresabschluss 2014

Aktiva	01.01.2014	31.12.2014	Passiva	01.01.2014	31.12.2014
1. Anlagevermögen	118.973,36	156.934,99	1. Eigenkapital	82.370,85	-5.573,93
Immaterielle Vermögensgegenstände	9.819,36	7.454,22	Jahresüberschuss	79.320,43	-84.894,36
Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.315,08	97.050,07	Noch nicht verwendetes Eigenkapital	3.050,42	79.320,43
Wertpapiere des Anlagevermögens	46.838,92	52.430,70			
			3. Rückstellungen	2.549.867,43	2.657.617,22
2. Umlaufvermögen	2.570.764,14	2.543.142,78	Pensionen	1.686.144,00	1.773.309,00
Gebühren	37.924,63	33.687,62	Beihilfe	406.756,00	427.580,00
sonstige öffentlich rechtliche Forderung.	2.232.715,41	2.242.714,41	Sonstige Rückstellungen	432.979,02	432.994,00
Liquide Mittel	300.124,10	266.740,75	Urlaub	14.542,91	9.740,91
			Überstunden	9.445,50	13.993,31
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.131,40	10.350,32	Altersteilzeit	0,00	0,00
			4. Verbindlichkeiten	69.505,62	58.384,80
			aus Lieferung und Leistungen	59.809,62	50.130,89
			Sonstige Verbindlichkeiten	9.696,00	8.253,91
			5. passive Rechnungsabgrenzung	125,00	0
Summe Aktiva	2.701.868,90	2.710.428,09	Summe Passiva	2.701.868,90	2.710.428,09